
Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Hilfe vom Sozialamt bei Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft

1. Das Wichtigste in Kürze

Schwangere **ohne** Krankenversicherung und mit geringem Einkommen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen vom Sozialamt, die sonst von der Krankenkasse übernommen werden. Diese Leistung wird "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" genannt. Darüber hinaus sind weitere finanzielle Hilfen für die Zeit nach der Entbindung möglich.

2. Voraussetzungen

Die "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" zählt zu den "Hilfen zur Gesundheit", d.h. die Voraussetzungen der [Gesundheitshilfe](#) müssen erfüllt sein.

Auch ausländische Staatsangehörige haben bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" (§ 23 Abs. 1, S. 1 SGB XII).

3. Umfang der Hilfe

Details zu den einzelnen Leistungen finden Sie unter [Schwangerschaft Entbindung](#). Die Leistungen der Sozialhilfe entsprechen den Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden. Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfasst insbesondere:

- Ärztliche Betreuung
- Versorgung mit [Arznei- und Verbandmitteln](#) und [Heilmitteln](#)
- Hebammenhilfe
- Stationäre Entbindung
- Häusliche Pflege
- Hausgeburt und, wenn erforderlich, auch eine [Haushaltshilfe](#)
- Geburtshaus

4. Weitere Hilfen für Schwangere und Mütter

Neben den Leistungen der Sozialhilfe, die denen der Krankenkassen entsprechen, gibt es weitere Hilfen, die beantragt werden können.

4.1. Mehrbedarfzuschlag

Ab der 13. Schwangerschaftswoche gibt es einen [Mehrbedarfzuschlag](#) für die Schwangere.

4.2. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Als einmalige Leistung ([Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen](#)) gewährt die Sozialhilfe Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Zur **Erstaussstattung bei Schwangerschaft** zählen unter anderem Umstandskleider, Schwangerschaftsbadeanzüge, Bekleidung für Schwangerschaftsgymnastik, Still-BHs sowie notwendige Ausstattung für den Krankenhausaufenthalt wie Reisetasche, Morgenmantel, Nachthemd etc. In der Regel werden die Kosten in Form einer Pauschale erstattet. Die Leistung muss vorher beantragt werden. Der Antrag auf Erstaussstattung bei Schwangerschaft kann in der Regel ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gestellt werden.

Zur **Erstaussstattung bei Geburt** (auch Säuglingererstaussstattung genannt) zählen z.B. Babykleidung, Windeln, Lätzchen, Fläschchen, Plastikwanne, Windeleimer, Bettwäsche, Laken, Wickelaufgabe, Kinderbett, Kinderwagen etc. Der Antrag auf Säuglingererstaussstattung kann bereits 6 bis 12 Wochen vor der Geburt gestellt werden, damit die Schwangere rechtzeitig vor der Geburt einkaufen kann. Die Kosten für die Erstaussstattung werden nach einem entsprechenden Antrag in der Regel in Form einer Pauschale erstattet. Hat die Schwangere schon Kinder, kann das Sozialamt auf bereits vorhandene

Ausstattung verweisen.

4.3. Weitere Hilfen

Weitere Hilfen für Schwangere und Mütter unter folgenden Stichworten:

- [Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind"](#)
- [Schwangere in Not](#)
- [Elterngeld](#)
- [Kindergeld](#)
- [Mutterschaftsgeld](#)
- [Landeserziehungsgeld](#)

5. Schwangerschaftsabbruch

Das Sozialamt gewährt **keine** Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen. Leistungen hierfür werden nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz von den Ländern erbracht (§§ 19 ff. SchKG). Näheres unter [Schwangerschaftsabbruch](#) .

6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#) .

In Notlagen berät das Hilfetelefon "Schwangere in Not" rund um die Uhr und anonym unter 0800 4040 020. Näheres unter [Schwangere in Not](#) .

7. Verwandte Links

[Gesundheitshilfe](#)

[Schwangerschaft Entbindung](#)

[Mutterschutz](#)

[Sozialhilfe](#)

[Mehrbedarfzuschläge](#)

[Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen](#)

[Mutter-Kind-Einrichtung](#)

Rechtsgrundlagen: § 50 SGB XII